

Gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 474 I - Mündelheim-Nord -

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 474 I
- Mündelheim-Nord - für einen Bereich zwischen Uerdinger Stra-
ße, Korbmacherstraße, geplanter Straße "Beim Gansacker" und
geplanter "Straße B"

Für den Bereich zwischen Uerdinger Straße, Korbmacherstraße,
geplanter Straße "Beim Gansacker" und geplanter "Straße B" ist
im Bebauungsplan die textliche Festsetzung getroffen worden,
daß "die Erstellung von Garagen nur auf den hierfür festgesetz-
ten Flächen zulässig ist".

Diese Festsetzung wurde getroffen, um die tatsächliche Errich-
tung der im Bebauungsplan entlang der Uerdinger Straße ausge-
wiesenen Garagenzeile zu gewährleisten.

Städtebauliches Ziel war, die ohnehin baulich nicht nutzbare
Anbauverbotszone der Uerdinger Straße (L 59) für die Zufahrt
der Garagenzeile mit direkter Anbindung an die Uerdinger Stra-
ße zu nutzen, wobei diese Garagenzeile gleichzeitig einen ge-
wissen Lärm- und Sichtschutz für das angrenzende Neubaugebiet
bedeutet.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Entwurfsplanung sind durch ge-
ringere Gebäudebreiten heute mehr Häuser in dem betreffenden
Bereich genehmigt und teilweise bereits im Bau, so daß die im
Bebauungsplan ausgewiesenen Garagen nicht mehr ausreichen.

Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan dahingehend ergänzt
werden, daß weitere notwendige Garagen möglich sind.

Im Plan wurden an städtebaulich vertretbaren Stellen weitere
überbaubare Flächen für Garagen vorgesehen.

Die Grundzüge der Planung sowie öffentliche Interessen werden
durch diese Ergänzung nicht berührt.

Diese Begründung gilt als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 Abs. 8
Satz 1 Bundesbaugesetz und wurde am 4. 2. 1985 vom Rat der Stadt be-
schlossen.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 7. 3. 1985

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Gersch
Beigeordneter

